

7 K 2494/07.A



VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,
Gz.: 5259923-239,

Beklagte,

w e g e n

Widerruf der Anerkennung als Asylberechtigter u.a. (Mauretanien)

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnsberg
aufgrund der mündlichen Verhandlung
vom 4. September 2008
durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Steinkemper
als Einzelrichter

f ü r R e c h t e r k a n n t :

Der Bescheid der Beklagten vom 5. November 2007 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits, für den Gerichtskosten nicht erhoben werden.

T a t b e s t a n d : _

Der Kläger ist mauretanischer Staatsangehöriger und gehört zur Ethnie der Sounike. Am 22. Mai 2000 reiste der Kläger mit einem Schengen Visum, ausgestellt von der Deutschen Botschaft in Mauretanien, für Tätigkeiten bei der Expo 2000 in Hannover nach Paris aus. Ein dort gestellter Asylantrag wurde nicht bearbeitet mit der Begründung, der Kläger solle in Deutschland Asyl beantragen.

Am 8. September 2000 beantragte der Kläger, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen. Bei der Anhörung am 10. Oktober 2000 gab der Kläger an, er sei Präsident einer Vereinigung namens GLK und einfaches Mitglied der Action pour le changement (A.C.). Wegen seiner politischen Aktivitäten sei er mehrmals festgenommen worden.

Mit Bescheid vom 27. November 2000 wurde der Kläger als Asylberechtigter anerkannt und festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes hinsichtlich Mauretanien vorliegen.

Im August 2007 leitete das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) ein Verfahren zum Widerruf der Asylanerkennung ein.

Nachdem dem Kläger Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden war, widerrief das Bundesamt mit Bescheid vom 5. November 2007 die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter und die im Bescheid vom 27. November 2000 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen. Das Bundesamt begründete seine Entscheidung wie folgt: Die Sachlage habe sich seit dem Bescheid des Bundesamtes vom 27. November 2000 wesentlich verändert. Am 3. August 2005 sei nach einem unblutigen Militärputsch in Mauretanien der damalige autoritäre Staatschef gestürzt worden. Am 26. März 2007 sei nunmehr ein früherer Minister zum neuen Präsidenten des nordwestafrikanischen Wüstenstaates gewählt worden. Mit ihm habe das Land einen Prozess des Übergangs zur Demokratie abgeschlossen, der im August 2005 mit einem Militärputsch begonnen habe. Auf Grund des Fortschreitens des Demokratisierungsprozesses und der Bedeutungslosigkeit der GLK, die auch seinerzeit nie zugelassen gewesen sei, sei der Kläger heute mit hinreichender Sicherheit vor erneuter Verfolgung sicher. Klarzustellen sei, dass es nicht darum gehe, dass in Mauretanien weiterhin ethnische Spannungen bestünden, sondern, dass das Eintreten des Klägers für die Belange der Schwarzafrikaner heute nicht mehr mit Repressalien bedroht sei.

Am 17. November 2007 hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben. Er trägt Folgendes vor: Die Sicherheitslage in Mauretanien habe sich keineswegs nachhaltig verbessert. Weiterhin bestünden zwischen schwarzafrikanischen Ethnien einerseits und Mauren andererseits erhebliche Spannungen. Gerade wegen dieser Spannungen sei er, der Kläger, früher inhaftiert und verfolgt worden.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 5. November 2007 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der eingereichten Verwaltungsvorgänge der Beklagten und der Zentralen Ausländerbehörde der Stadt Dortmund Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist als Anfechtungsklage nach § 42 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zulässig.

Die Klage ist auch begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 5. November 2007 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

In dem hier maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (vgl. § 77 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes -AsylVfG-) liegen die Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG für den Widerruf der Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter und der Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AuslG) vorliegen, nicht vor. Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen.

Die Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen im Sinne des § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG dann nicht

mehr vor, wenn sich die für die Anerkennungs- und Feststellungsentscheidung maßgeblichen Voraussetzungen nach Ergehen des bestandskräftigen Anerkennungsbescheides erheblich geändert haben und die Anerkennung als Asyl berechtigter oder die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nunmehr ausgeschlossen sind.

Vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 19. September 2000 - 9 C 12.00 -, Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE) 112, 80 (84) (zu § 51 Abs. 1 AuslG); Obergerverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Urteil vom 27. März 2007 - 8 A 5118/05.A -, S. 12 des amtlichen Umdrucks (zum Widerruf der Asylanerkennung oder der Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 1 AufenthG und mithin einer weiteren Vorgängervorschrift des § 3 Abs. 1 S. 1 AsylVfG in der Fassung des Art. 3 Nr. 4 des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der EU vom 19. August 2007).

Das ist dann der Fall, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen politische Verfolgung droht. Eine Änderung der Erkenntnislage oder deren abweichende Würdigung genügt nicht.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 19. September 2000 - 9 C 12.20 -, aaO. (82) und vom 1. November 2005 - 1 C 21.04 -, BVerwGE 124, 276 (281) (ebenfalls zu § 60 Abs. 1 AufenthG); OVG NRW, Urteil vom 27. März 2007 - 8 A 5118/05.A-, S. 12 des amtlichen Umdrucks m.w.N.

Dies ist vorliegend nicht der Fall. Eine nachträgliche erhebliche Änderung der für die Zuerkennung der asylrechtlichen Rechtspositionen maßgeblichen tatsächlichen Verhältnisse mit der Folge, dass der vorverfolgt ausgereiste Kläger zum jetzigen Zeitpunkt in Mauretanien auf absehbare Zeit vor erneuter Verfolgung hinreichend sicher wäre, kann nicht festgestellt werden.

Das Bundesamt hat in dem angefochtenen Bescheid für seine Widerrufsentscheidung angegeben: Nach dem unblutigen Militärputsch am 3. August 2005 und

der demokratischen Wahl eines Präsidenten am 26. März 2007 sei der Demokratisierungsprozess inzwischen abgeschlossen. Wegen der Bedeutungslosigkeit der GLK sei der Kläger heute mit hinreichender Sicherheit vor einer erneuten Verfolgung sicher.

Diese Prognose des Bundesamtes erweist sich zumindest heute als unzutreffend. Am 6. August 2008 wurde nämlich der erst 2007 demokratisch gewählte mauretanische Staatspräsident Abdallahi in einem unblutigen Militärputsch gestürzt und festgenommen. Zwar war unmittelbarer Auslöser die Entlassung des Befehlshabers der Präsidialgarde sowie der Stabschefs von Armee, Nationalgarde und Gendarmerie. Hintergrund war aber eine seit mehreren Monaten anhaltende innenpolitische Krise.

Vgl. im Internet unter Google - Suche "Mauretanien Militärputsch"; u.a. www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/iaenderinformationen/mauretanien.

Es kann dahinstehen, ob eine beachtliche Veränderung der Sachlage vorläge, wenn in Mauretanien eine stabile demokratische Staatsgewalt gegeben ist, wenn tatsächlich alle Ethnien in die Staatsgewalt eingebunden sind. Zum heutigen maßgeblichen Zeitpunkt im vorliegenden Verfahren kann jedoch nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden, dass die Spannungen zwischen der schwarzafrikanischen Bevölkerung und den Arabern (Mauren) jedenfalls soweit beigelegt sind, dass die Verfolgung des Klägers, dessen politische Tätigkeiten für die Schwarzafrikaner Grund für seine Asylanererkennung waren, mit einer Verfolgung nicht mehr rechnen müsste. Es ist heute völlig offen, ob sich derartige Konflikte in Zukunft nicht wieder verstärken und dann auch der Kläger wieder mit Repressalien rechnen müsste. Auf absehbare Zeit ist nach derzeitigen Erkenntnissen eine Wiederholung der für die Flucht des Klägers maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Somit war die Beklagte nach der heutigen Sachlage nicht berechtigt, die dem Kläger zuerkannten asylrechtlich-relevanten Rechtspositionen durch den angegriffenen Bescheid vom 5. November 2007 zu widerrufen. Der Bescheid ist deshalb aufzuheben.

Es verbleibt bei der dem Kläger günstigen Statusentscheidung vom 27. November 2000. Weiter gehender gerichtlicher Prüfungen und Entscheidungen bedarf es nicht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, die Gerichtskostenfreiheit des Verfahrens aus § 83 b Asylverfahrensgesetz.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zugelassen wird. Die Zulassung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnsberg, 59818 Arnsberg) zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen; dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt sowie die ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Auf die zusätzlichen Vertretungsmöglichkeiten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse wird hingewiesen (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der Fassung gemäß Art. 13 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechtsberatungsrechts vom 12. Dezember 2007, BGBl. I S. 2840, und § 5 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz - RDGEG -).

Dem Antrag sollen möglichst Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

S t e i n k e m p e r